

Sexualpädagogik und Kinderschutz

Vorbereitung für Grundschullehrer/innen 2014/15

Ziel ist die Stärkung der Kinder in Bezug auf
Kinderrechte und eine altersgerechte Information
über Sexualität und Pubertät.

Inhalt

- Vorstellung des Projektes und des Arbeitsmaterials
- Rollenverteilung Lehrer/in – Team KJSD Villa Lampe
- Rolle der Lehrerin im Umgang mit intimen Themen der Kinder
- Verhalten bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Missbrauch

Sexualpädagogik und Kinderschutz

- Zielgruppe:** Schülerinnen u. Schüler der
4. Klasse
- Veranstaltungsort:** Einrichtungen der Villa Lampe
Jugendclubs
in den Schulen vor Ort

Sexualpädagogik und Kinderschutz

Ablauf:

- Vorbereitung mit der Klassen- oder Fachlehrer/in
- Elternbrief
(Elternabend: Klassen- oder Heimatkundelehrer/in)
- 2 Unterrichtsstunden in der Schule
(Klassen- oder Heimatkundelehrer/in)
- 1 Vormittag in der Villa Lampe / Jugendclub
- Nachbereitung in der Schule

Thematischer Elternabend

- Vorstellung des Projektes und der Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst
- Vorstellung von Arbeitsmaterial und Film, Elternbroschüre
(BzGA „Über Sexualität reden“ die Zeit der Pubertät)
- Reflektion und Diskussion der Erwartungen und Befürchtungen der Eltern ...
auf Wunsch mit Kleingruppenarbeit

Kleingruppenarbeit

Elternabend

1. Was hat Ihnen an dem Film gefallen, was nicht?
2. Empfinden Sie das vorgestellte Arbeitsmaterial für Ihre Kinder als angemessen?
3. Welche Bedenken haben sie, wenn ihr Kind an diesem Projekt teilnimmt?
4. Wie sind Sie selbst aufgeklärt worden?
5. Was ist Ihnen bei der Aufklärung Ihres Kindes wichtig?
6. Welche Erwartungen haben Sie?
7. Welche Fragen sind noch offen?

Sexualpädagogik und Kinderschutz

Ziele:

- Stärkung der Selbstachtung, der körperlichen Selbstbestimmung und der individuellen Selbstentfaltung der Kinder
- Vermittlung eines positiven Bildes von Liebe, Freundschaft, Elternschaft und Sexualität
- Prävention sexueller Gewalt
- Information über Hilfen für betroffene Kinder

Sexualpädagogik und Kinderschutz

Themen:

Einstieg in der Schule (Aufgabe der Heimatkundelehrerin):

- **Körper, Geschlechtsorgane, Pubertät, Schwangerschaft und Geburt**

Projekttag (KJSD):

- Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Geschlechtsverkehr, Schwangerschaft, Geburt
- Pubertät, Gefühle, kindliche/jugendliche Sexualität, Selbstbefriedigung, Homosexualität, Verhütung, Aids
- Abgrenzung zwischen „Kuscheln“, sexuellem Missbrauch, Sexualität und sexueller Gewalt

- **Nachbereitung in der Schule:**
- z.B. „Rund ums Kinderkriegen“, „Freundschaft- und was für mich dazu gehört“, „Wer für mich wichtig ist“

Sexualpädagogik und Kinderschutz Methodik (Projekttag KJSD):

- vorwiegend getrenntgeschlechtliche Kleingruppen
 - Gruppengespräch
 - Körperbildplakat
 - Mappe „dem Leben auf der Spur“
 - Spiele
-
- die Methoden und Inhalte orientieren sich an den individuellen Fragen und Interessen der Kinder

„Der Weg ist das Ziel“

Gesprächsregeln für das Gruppen- und Einzelgespräch bei intimen und familiären Themen

- Übereinstimmung von Thema und Methode!
- Unterschied zum normalen Unterricht benennen
- Keiner muss etwas sagen
- Wer nicht will, muss nicht dabei sein!
- keine Bewertung emotionaler Beteiligung
- Jeder spricht von sich selbst – keine peinlichen Geschichten von anderen weitererzählen
- Anvertraute unangenehme „Geheimnisse“ mit vertrauenswürdigen Erwachsenen besprechen
- Gute - schlechte Geheimnisse benennen (Beispiele suchen)
- Scham und Peinlichkeit „Raum geben“
- Bewusstheit für private und intime Themen herstellen
- Privates muss nicht veröffentlicht werden
- Vertrautheit ist individuell

Wie über Sexualität reden

spontan ansprechbar sein

- Sprache der Kinder nicht abwerten
- Alternative Begriffe suchen und einordnen
- Erwachsenen-, Kinder-, Fachsprache, Schimpfwörter
- “Was willst du zu deinen Körperteilen sagen“
- Begriffe sammeln - Lulu, Pipi, Puller

Jede Familie hat ihre eigene Intimsphäre

- Sexualmoral ist ein familiäres Thema
- Offener Umgang mit Sexualität
- Sexualität als Tabu
- Sexualisiertes Verhalten im Alltag der Familie
- Zugang zu Pornografie
- Sexuelle Grenzverletzungen in der Familie

Der Umgang der Kinder mit Sexualität ist individuell

Kinder

- halten sich an Verbote oder
- tun genau das, was verboten wurde
- sind schüchtern und zurückhaltend oder
- probieren alles aus
- sprechen unbeschwert über intime Themen
- oder haben Angst, über Sexualität zu reden

Elternrecht - Kinderrechte

- Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Daraus folgt, dass primär die Eltern für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich sind.

- Kinder haben dabei ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB).
- „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Körperliche Selbstbestimmung

- das Kinderrecht, die Grenzen von körperlicher Nähe selbst zu bestimmen

Beispiel: Wenn Tante oder Onkel, Oma oder Opa dich auf den Schoß nehmen oder ein Küsschen von dir haben will,

darfst du „Nein“ sagen, wenn es dir unangenehm ist.

„Du darfst selbst bestimmen, wer dir wie nah kommt“

Abgrenzung zwischen „Kuscheln“ und sexuellem Missbrauch

- Kuscheln ist schön und für Kinder wichtig.
- Es gibt keine Altersgrenze solange das Bedürfnis vom Kind ausgeht.
- Kinder sind nicht dafür da, Nähe und Trost zu spenden, wenn die Erwachsenen Probleme haben, und sie sind kein Ersatz für erwachsene Beziehungen!
- Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern sind verboten. Verantwortlich sind immer die Erwachsenen

Abgrenzung zwischen Sexualität und sexueller Gewalt

- „Körpererkundungen“ am eigenen Körper und mit **gleichaltrigen** gehören in allen Altersstufen zur Entwicklung der Sexualität
- Sie sind „ok“, wenn sich die Kinder oder Jugendlichen dabei wohlfühlen und frei entscheiden können, mitzumachen oder nicht
- Sexuelle Gewalt sind „sexuellen Handlungen“ bei denen kein freiwilliges Einverständnis besteht, oder jemand aufgrund eines Alters- oder Machtunterschiedes nicht in der Lage ist, zuzustimmen.

Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft

- Nehmen Eltern ihre Verantwortung nicht oder nur unzureichend wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, greift die Wächterfunktion der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).
- Der Staat ist dann nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet zu intervenieren.

Verhalten bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

- Zuhören, Nachfragen, sich interessieren, Ruhe bewahren, Ressourcen fördern
- Akute Gefährdung klären
- Austausch suchen (Kolleginnen Beratungsstellen)
- Auf die eigene Betroffenheit achten
- Keine Dramatisierung („das ist ja schrecklich“)
- Keine detaillierte Befragung bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten!
- Bei akuter Gefährdung Sicherheit herstellen
- (§55a ThürSchulG)

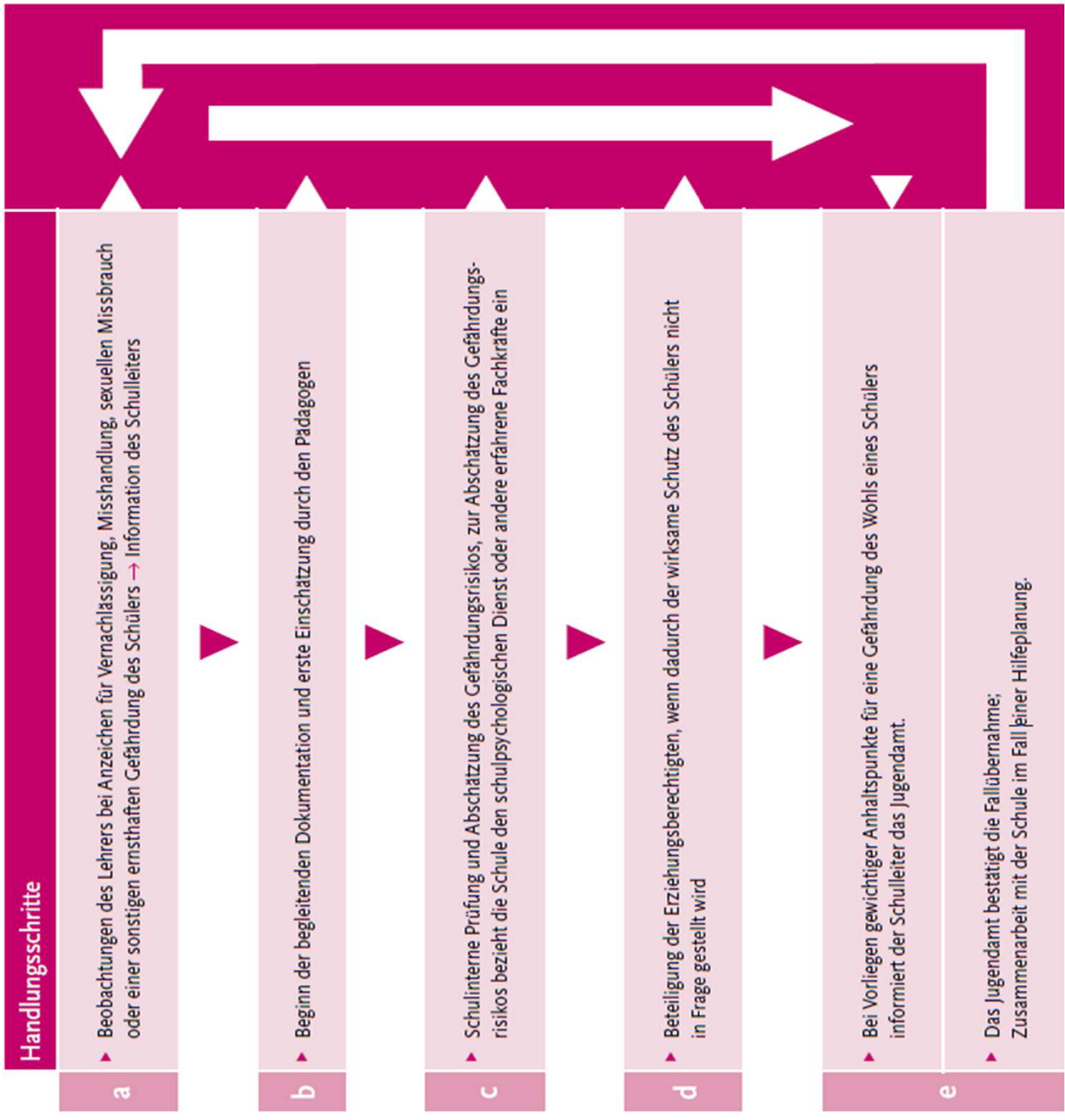
§ 55 a Abs. 2 ThürSchulG:

„Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein.

Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird.

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.“



Handlungsschritte

- a** ▶ Beobachtungen des Lehrers bei Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Schülers → Information des Schulleiters
- b** ▶ Beginn der begleitenden Dokumentation und erste Einschätzung durch den Pädagogen
- c** ▶ Schulinterne Prüfung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den schulpсихologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein
- d** ▶ Beteiligung der Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird
- e** ▶ Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert der Schulleiter das Jugendamt.
 ▶ Das Jugendamt bestätigt die Fallübernahme; Zusammenarbeit mit der Schule im Fall einer Hilfeplanung.

Kindeswohlgefährdung und Datenschutz

- Der Datenschutz ist für das Vertrauensverhältnis zwischen sozialpädagogischen Fachkräften, den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Familien ... von zentraler Bedeutung
- Aber:
Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gilt:
Kinderschutz geht vor Datenschutz.
- **Anonyme Fallberatung** mit „insoweit erfahrenen Fachkräften“ ist jederzeit möglich!

Arbeitsmaterial

- Vorbereitung in der Schule
- BzgA „gesund und munter“
- Heft 5 „Dem Leben auf der Spur“
- M4, M5 Geschlechtorgane
- Arbeitsblatt Pubertät

Alternativ eigenes Material der Schule

Projektstage

- Mappe „Dem Leben auf der Spur“
- „Das kleine KörperABC“
- „Das Kleine 9x2“
- „Mona, Lisa & Herr Hahnentritt“

- Film
- „Wo komme ich eigentlich her“

Nachbereitung in der Schule

- BzgA
- M15 „rund ums Kinderkriegen“
- M16 Freundschaft – und was für mich dazu gehört
- Arbeitsblatt „Wer für mich wichtig ist“

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Franziska Huke
Stefan Heinemann

Quellen:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Internet: bzga.de

Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der
ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in
Thüringen TMSFG

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/brosch__re_kinderschutz_aktuell.pdf